

7232

Bericht

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung über die Verlängerung
des Bundesratsbeschlusses vom 23. September 1955
betreffend die vorübergehende Zollermässigung
für Nadelnutzholz der Pos. 230 und 237**

(Vom 27. Juli 1956)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen hiermit über die Verlängerung des Bundesratsbeschlusses vom 23. September 1955 (AS 1955, 819) betreffend die vorübergehende Zollermässigung für Nadelnutzholz der Pos. 230 und 237 (Bundesratsbeschluss vom 27. Juli 1956) nachfolgenden Bericht zu erstatten:

I.

Gestützt auf Artikel 4, Absatz 3, des Bundesgesetzes vom 10. Oktober 1902 betreffend den schweizerischen Zolltarif (BS 6, 706) hat der Bundesrat mit Beschluss vom 23. September 1955 den Einfuhrzoll für Nadelrundholz (Fr. —.50 per q) und Nadelschnittholz (Fr. 2.50 per q) mit Wirkung bis 31. August 1956 wie folgt ermässigt:

	Tarif- Nr.	Zollansatz per 100 kg brutto Franken
— roh	230	— .05
— in der Längsrichtung gesägt oder gespalten, auch fertig behauen	237	— .50

Die Bundesversammlung nahm von dieser Massnahme, welche ihr mit unserem Bericht vom 8. Februar 1956 (BBl I, 875) unterbreitet wurde, in zustimmendem Sinne Kenntnis (Geschäft Nr. 82/7070).

II.

Im Einvernehmen mit der Paritätischen Holzfachkommission stellte die Eidgenössische Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei das Begehren um Verlängerung der Gültigkeitsfrist des Bundesratsbeschlusses vom 23. September 1955 bis Ende August 1957.

III.

Die Zollermässigung hat sich auf die Einfuhrmenge von Nadelnutzholz wie folgt ausgewirkt:

	Rundholz Pos. 230 in Tonnen	Schnittholz Pos. 237 in Tonnen
September 1954/Mai 1955	40 489,1	27 844,1
September 1955/Mai 1956	29 518,4	54 905,6

Bei der Einfuhr von Nadelrundholz ist somit ein mengenmässiger Rückgang von 80 Prozent eingetreten, während sich die Einfuhr von Nadelschnittholz gegenüber der gleichen Vorjahresperiode nahezu verdoppelte. Die Abnahme der Einfuhrmenge von Nadelrundholz ist darauf zurückzuführen, dass einerseits die Bezugsmöglichkeiten durch handelspolitische Massnahmen des Auslandes (Exportbeschränkungen oder Exportverbote) eingeschränkt wurden und andererseits die Zollermässigung von 45 Rappen per q die stark angestiegenen ausländischen Preise nicht auszugleichen vermochte. Demgegenüber steigerte sich die Einfuhr von Nadelschnittholz, das in der Regel keinen Exportbeschränkungen unterworfen ist, in erfreulichem Masse. Die Senkung des Zollansatzes um 2 Franken wirkte sich in diesem Falle preisausgleichend aus.

Insgesamt haben die Nadelnutzholzimporte (Tarif-Nrn. 230 und 237) in der Zeit vom 1. September 1955 bis 31. Mai 1956 um ca. 24 Prozent zugenommen. Nach den Feststellungen der Eidgenössischen Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei, bewirkte die Zollsenkung eine Stabilisierung der schweizerischen Holzpreise, die im Landesmittel lediglich eine Steigerung von 4 Franken erfuhren gegenüber einer solchen von 10 bis 12 Franken während der Verkaufsperiode 1954/55.

Da nach den übereinstimmenden Feststellungen der zuständigen Fachkreise das Angebot an inländischem Nadelnutzholz in nächster Zeit weiterhin ungenügend sein wird, war zu befürchten, dass eine Aufhebung der Zollermässigung zu einem Rückgang des Importes und damit zu neuen Preissteigerungen auf dem inländischen Nadelnutzholzmarkt führen würde. Dadurch wären die gemeinsamen Bemühungen der Behörden und Verbände zur Erhaltung eines der Nachfrage genügenden Angebotes an Nadelnutzholz durchkreuzt worden. Obwohl sich die günstigen Auswirkungen der Zollsenkung bisher nur beim Nadelschnittholz der Pos. 237 zeigten, bestanden entscheidende Gründe, die auch für eine Beibehaltung der Zollreduktion auf der Pos. 230 sprachen. Einmal sollten allfällige Abschlüsse über Nadelrundholz-Käufe in Finnland und Russland nicht beeinträchtigt werden. Zum andern musste vermieden werden, dass

durch eine einseitige Verlängerung der Zollermässigung für Nadelschmitttholz letzteres dem gleichen Zoll wie Nadelrundholz unterworfen würde (50 Rp. per q). Es widerspräche den Grundsätzen des Tarifaufbaus, Rohmaterial und Halbfabrikat mit dem gleichen Ansatz zu belegen.

Nachdem allseits bestätigt wurde, dass die ausserordentlichen Verhältnisse auf dem Holzmarkte, die Anlass zur Gewährung einer Zollermässigung gaben, weiterhin bestehen, kam der Bundesrat zum Schluss, die vorläufige Beibehaltung dieser Massnahme sei gerechtfertigt. Mit Beschluss vom 27. Juli 1956 verfügte er daher, gestützt auf Artikel 4, Absatz 3, des Bundesgesetzes betreffend den schweizerischen Zolltarif, die Verlängerung des Beschlusses vom 23. September 1955 betreffend die vorübergehende Zollermässigung für Nadelnutzholz der Pos. 230 und 237 bis zum 31. August 1957. Für den Fall, dass sich die Marktlage für Nadelnutzholz während der Gültigkeit des Beschlusses wesentlich ändern sollte, bleibt die Aufhebung dieses Beschlusses auf einen früheren Zeitpunkt als Ende August 1957 vorbehalten.

IV.

Gemäss Artikel 5 des Bundesgesetzes betreffend den schweizerischen Zolltarif geben wir Ihnen von unserem Beschluss vom 27. Juli 1956 über die Verlängerung des Bundesratsbeschlusses vom 23. September 1955 betreffend die vorübergehende Zollermässigung für Nadelnutzholz der Pos. 230 und 237 Kenntnis und beantragen Ihnen, Sie möchten beschliessen, dass diese Zollermässigung während der im Bundesratsbeschluss vorgesehenen Zeit weiter in Kraft bleiben solle.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 27. Juli 1956.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Feldmann

Der Vizekanzler:

F. Weber

2724

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Verlängerung des Bundesratsbeschlusses vom 23. September 1955 betreffend die vorübergehende Zollermässigung für Nadelnutzholz der Pos. 230 und 237 (Vom 27. Juli 1956)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1956
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	7232
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.08.1956
Date	
Data	
Seite	31-33
Page	
Pagina	
Ref. No	10 039 505

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.